

**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für das Studium
im Bachelor-Studiengang Chemie und Biochemie
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 6. Juni 2006



Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 3 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 4 Abs. 1 Satz 1 der Eignungsfeststellungsverordnung (EfV) vom 2. März 2002 (GVBl. S. 118, BayRS 2210-1-1-5-WFK) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 3 Ausschuss zur Eignungsfeststellung
- § 4 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt des persönlichen Feststellungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 7 Niederschrift
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Die Eignung für den Bachelor-Studiengang Chemie und Biochemie setzt neben der Hochschulreife eine Eignungsfeststellung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen voraus. ²Zweck des Verfahrens ist es, festzustellen, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen das Interesse, die Motivation und eine individuelle Begabung für die notwendigen praktischen und theoretischen Fähigkeiten vorhanden sind, die es erlauben, die Bachelor-Prüfung in Chemie und Biochemie erfolgreich abschließen zu können. ²Dadurch soll eine Verkürzung der Studienzeiten und eine Verringerung der Quote bei den Studienabbrüchen erreicht werden.

§ 2 Verfahren zur Eignungsfeststellung

(1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung wird einmal im Sommersemester für das folgende Wintersemester und beschränkt auf Bewerbungen für höhere Fachsemester einmal im Wintersemester für das folgende Sommersemester durch das Department für Chemie und Biochemie durchgeführt.

(2) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar beim Department für Chemie und Biochemie zu stellen (Ausschlussfrist).

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
3. gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika, Teilnahme an Wettbewerben oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten;
4. ein selbst verfasster Aufsatz von bis zu 300 Wörtern, in dem ausgeführt wird, auf Grund welcher spezifischer Interessen, Fähigkeiten und Begabungen eine Eignung für das Studium der Chemie und Biochemie gegeben ist;
5. bei Bewerbungen für höhere Fachsemester ein Nachweis der bisherigen Studienleistungen.

§ 3 Ausschuss zur Eignungsfeststellung

¹Die Eignungsfeststellung wird von einem Ausschuss vorgenommen, der sich aus neun vom Department Chemie und Biochemie bestimmten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschullehrergesetz) mit Lehrbefugnis auf dem Fachgebiet Chemie und Biochemie zusammensetzt. ²Je zwei

Mitglieder kommen aus den vier Lehrbereichen Anorganische Chemie, Biochemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie, das neunte Mitglied ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des Departments Chemie und Biochemie, die oder der den Ausschuss leitet. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Chemie und Pharmazie wirkt beratend im Ausschuss mit. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 48 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Hat die Hochschulleitung nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 3 EfV die Vornahme einer Vorauswahl beschlossen, so trifft der Ausschuss unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens). ²Die schriftlichen Unterlagen werden von einem Ausschussmitglied gesichtet und bewertet; der Aufsatz wird von einem zweiten Ausschussmitglied gegenkorrigiert. ³Der sich aus den Unterlagen ergebende Eindruck wird von dem Ausschussmitglied - im Falle abweichender Meinungen zu dem Aufsatz nach Rücksprache mit dem gegenkorrigierenden Ausschussmitglied - mit folgenden Noten bewertet:

Note 1 = für das Bachelor-Studium Chemie und Biochemie hervorragend geeignet;

Note 2 = für das Bachelor-Studium Chemie und Biochemie überdurchschnittlich geeignet;

Note 3 = für das Bachelor-Studium Chemie und Biochemie durchschnittlich geeignet;

Note 4 = für das Bachelor-Studium Chemie und Biochemie nur bedingt geeignet;

Note 5 = für das Bachelor-Studium Chemie und Biochemie nicht geeignet.

⁴Bewertungskriterium ist, ob die Befähigung zur Bewältigung der praktischen und theoretischen Ansprüche des Studiums besteht; fachwissenschaftliche Vorkenntnisse entscheiden nicht.

(3) Aus der Summe der mit dem Faktor 0.4 multiplizierten Note nach Abs. 2 und der mit dem Faktor 0.6 multiplizierten Durchschnittsnote im Zeugnis über den Erwerb der Hochschulreife wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.

(4) ¹Liegt der nach Abs. 3 gebildete Punktwert bei 2.0 oder niedriger, ist die Eignung allein auf Grund des Ergebnisses der Vorauswahl festzustellen. ²Liegt der nach Abs. 3 gebildete Punktwert bei 3.1 oder höher, ist die Beteiligung an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens ausgeschlossen. ³Satz 1 gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, es sei denn, es liegt eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vor. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die nicht

sofort zum Studium zugelassen oder vom Studium ausgeschlossen werden, erhalten eine Einladung zu einem persönlichen Feststellungsverfahren gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens).

(5) Bei Bewerbungen für höhere Fachsemester können bisherige Studienleistungen in Abhängigkeit von der Studiendauer mit zusätzlichen Punkten, die maximal die Hälfte des zu vergebenden Punktwerts gemäß Abs. 3 erreichen dürfen, berücksichtigt werden.

(6) Ergebnisse nach Abs. 4 Satz 1 und nach Abs. 4 Satz 2 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 6 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 5

Umfang und Inhalt des persönlichen Feststellungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren in der zweiten Stufe besteht aus der Teilnahme an einem unter prüfungsadäquaten Bedingungen durchgeführten schriftlichen Leistungstest. ²Der Termin des Leistungstests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Ladung bekannt gegeben.

(2) ¹Der Leistungstest dauert 90 Minuten. ²Er besteht aus mindestens acht verschiedenen Aufgaben, die Motivation, Interesse, Fähigkeiten und Eignung zum Studium der Chemie und Biochemie testen. ³Zur Lösung der Aufgaben werden keine besonderen Vorkenntnisse - insbesondere keine Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Chemie und Biochemie - verlangt, die über eine allgemeine Gymnasialbildung hinausgehen.

(3) ¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern des Ausschusses mit Noten entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 3 bewertet. ²Weichen die Noten voneinander ab, ist ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden.

(4) ¹Aus der Summe der mit dem Faktor 0.4 multiplizierten Note nach Abs. 3 und der mit dem Faktor 0.6 multiplizierten Durchschnittsnote im Zeugnis über den Erwerb der Hochschulreife wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechneter Punktwert gebildet. ²Geeignet ist, wer einen Punktwert von 2.5 oder niedriger erreicht. ³§ 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) ¹Wer zum festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Wird bis zu Beginn des festgesetzten Termins schriftlich geltend und glaubhaft gemacht, dass das Versäumnis nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. ³Zuständig für die Anerkennung der Gründe ist die oder der Ausschussvorsitzende. ⁴Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend. ⁵Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im folgenden Jahr unter Anrechnung der Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens der ersten Stufe eine Zulassung zur zweiten Stufe.

§ 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens für den Bachelor-Studiengang Chemie und Biochemie wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Einschreibung neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Bachelor-Studiengang Chemie und Biochemie vorbehaltlich des Nichtvorliegens von Immatrikulationshindernissen erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Prüferinnen und Prüfer einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 8 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmalig wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Einschreibetermin. ²Ein positives Ergebnis in einem Eignungsfeststellungsverfahren erster Stufe ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 5 Satz 5 bleibt unberührt. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2006/07 und tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. Mai 2006 und der Erklärung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 29. Mai 2006 (Az. X/4-H 2411.5.0-10b/19 075).

München, den 6. Juni 2006

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 7. Juni 2006 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 7. Juni 2006 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Juni 2006.